

B e r i c h t

des Finanzausschusses

betr. Zahlung von Reisekosten, Verdienstaufschlag und Vertretungsentschädigung

Deutsch Evern, 10. Mai 2008

I.

Die 24. Landessynode hatte während ihrer I. Tagung in der 2. Sitzung am 22. Februar 2008 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Antrag der Synodalen Tödter u.a. betr. Zahlung von Reisekosten, Verdienstaufschlag und Vertretungsentschädigung (Aktenstück Nr. 8) folgenden Beschluss gefasst:

"Reisekosten, Verdienstaufschlag und Vertretungsentschädigungen bei Tagungen der Landessynode, bei Ausschusssitzungen und in besonderen Fällen werden zunächst nach den von der 23. Landessynode beschlossenen Grundsätzen gezahlt.

Der Finanzausschuss wird gebeten, die Grundsätze zu überprüfen und der Landessynode in ihrer nächsten Tagung zu berichten."

(Beschlusssammlung der I. Tagung Nr. 2.14)

II.

Der Finanzausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 10. April und am 6. Mai 2008 mit der Thematik befasst und dabei die Grundsätze der 23. Landessynode eingehend diskutiert.

Neben notwendigen redaktionellen Änderungen wurden insbesondere folgende Punkte beraten:

- Tagegeld in der genannten geringen Höhe (vgl. I 1 a der Grundsätze der 23. Landessynode)
- pauschalierte Vertretungsentschädigung für Selbständige und Versteuerung dieses Betrages (vgl. III 2 und 3 der Grundsätze der 23. Landessynode)

Der Finanzausschuss empfiehlt in beiden Fällen keine Änderung gegenüber der bisherigen Regelung. Erstattungsregelungen anderer Landeskirchen sind nach stichpunktartiger Ab-

frage durch das Büro der Landessynode mit denen der hannoverschen Landessynode vergleichbar.

Die unter I 1 genannten Beträge sind in Übereinstimmung mit dem Steuerrecht festgelegt worden.

In den Formulierungen unter I 3 hinsichtlich der Entschädigung für die Benutzung privater Kraftwagen ist zukünftig ein Hinweis auf die Wegstreckenentschädigungsverordnung enthalten; so können ggf. Anpassungen vorgenommen werden.

Der Finanzausschuss schlägt der Landessynode daher die in der Anlage zu diesem Aktenstück vorgelegten Grundsätze zur Beschlussfassung vor.

III.

Der Finanzausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Für die Zahlung von Reisekosten, Verdienstaufschlag und Vertretungsentuschädigung bei Tagungen der Landessynode, Ausschusssitzungen, Sitzungen der Synodalgruppen und in anderen Fällen gelten die in der Anlage zu dem Aktenstück Nr. 8 A abgedruckten Grundsätze vom 6. Juni 2008.

Tödter
Vorsitzender

G R U N D S Ä T Z E

der 24. Landessynode über die Zahlung von Reisekosten, Verdienstausfall und Vertretungsentschädigung bei Tagungen der Landessynode, Ausschusssitzungen, Sitzungen der Synodalgruppen und in anderen Fällen.

Vom
6. Juni 2008

I. Reisekosten bei Tagungen der Landessynode, bei Ausschusssitzungen und bei Sitzungen der Synodalgruppen

1. Für die Zahlung von Reisekosten (Tage-, Übernachtungsgelder und Fahrkosten) an die Mitglieder der Landessynode bei Tagungen der Landessynode, bei Ausschusssitzungen und bei Sitzungen der Synodalgruppen bzw. ihrer Vorstände gelten in Anlehnung an das Bundesreisekostenrecht folgende Grundsätze:

a) Es werden folgende Tagegelder gezahlt:

bei einer Abwesenheit (z.B. von der Wohnung, vom Dienort oder von der Arbeitsstelle) von mindestens 8 Stunden 6 Euro,

bei einer Abwesenheit (z.B. von der Wohnung, vom Dienort oder von der Arbeitsstelle) von mindestens 14 Stunden 12 Euro und

bei einer Abwesenheit (z.B. von der Wohnung, vom Dienort oder von der Arbeitsstelle) von mindestens 24 Stunden 24 Euro.

Erhalten Mitglieder der Landessynode ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, werden von dem zustehenden Tagegeld für das Frühstück 20 Prozent und für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten.

b) Maßgebend ist die tatsächliche Abwesenheit. Für Tagungen der Landessynode, einer Ausschusssitzung oder einer anderen Zusammenkunft der Synodalgruppen bzw. ihrer Vorstände gilt als Abwesenheit die am Anfang der Sitzung festgelegte Sitzungsdauer unter Hinzurechnen der Zeiten für die Hin- und Rückfahrt. Auf Antrag wird die tatsächliche Abwesenheit berücksichtigt.

c) Bei einer notwendig werdenden Übernachtung wird ein Übernachtungsgeld in Höhe von 11 Euro gezahlt; außerdem können nachgewiesene höhere Übernachtungskosten erstattet werden; übersteigen die Unterkunftskosten den doppelten Betrag des Übernachtungsgeldes, ist ihre Unvermeidbarkeit im Einzelnen zu begründen.

2. Findet eine Tagung der Landessynode, eine Ausschusssitzung oder eine Sitzung der Synodalgruppen bzw. ihrer Vorstände statt, bei der die Teilnehmer geschlossen untergebracht und/oder verpflegt und die Kosten für die Unterkunft und/oder Verpflegung aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln gezahlt werden, so sind die Kürzungsbestimmungen des Bundesreisekostengesetzes anzuwenden.

3. Für Fahrten sollten nach Möglichkeit regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel benutzt werden. An Fahrkosten werden grundsätzlich für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, die entstandenen notwendigen Auslagen in Höhe der Kosten für die 2. Klasse erstattet. Die Erstattung der Kosten für die 1. Klasse erfolgt nur im Ausnahmefall nach vorheriger Genehmigung des Präsidenten oder der Präsidentin der Landessynode. Die Aufwendungen für die kostengünstigste Beschaffung der Fahrausweise für regelmäßige Fahrten werden erstattet (z.B. Kosten einer BahnCard).

Die Höhe der Entschädigung für die Benutzung privateigener Kraftwagen richtet sich nach der Wegstreckenentschädigungsverordnung. Danach werden zurzeit für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 600 cm³ bei einer Fahrleistung bis 10 000 Kilometer 27 Cent gezahlt und für die Mitnahme von Sitzungsteilnehmenden zusätzlich 2 Cent je Kilometer für die erste und 1 Cent je Kilometer für jede weitere Person erstattet, insgesamt werden jedoch nicht mehr als 3 Cent je Kilometer gewährt (Kirchl. Amtsbl. 2001, S. 256).

Nach Möglichkeit sollen andere Sitzungsteilnehmende mitgenommen werden. Wegstreckenentschädigung wird gewährt, wenn die Fahrstrecke insgesamt 3 km und mehr beträgt.

Bei der Inanspruchnahme von Wegstreckenentschädigung ist, soweit sie die Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels übersteigt, eine Begründung für die Kraftwagenbenutzung anzugeben. Ein Grund für die Benutzung eines Kraftwagens ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke (Gemeinsames Wegstreckenentschädigungsgesetz - WEG -, Kirchl. Amtsbl. 1995, S. 168) genannten Voraussetzungen vorliegt.

(§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 lautet derzeit:

"§ 2

[1] *Wegstreckenentschädigung wird, soweit sie die Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels übersteigt, nur gewährt, wenn:*

- 1. bei ungünstigen Verbindungen der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel durch Benutzung eines Kraftfahrzeuges eine Zeitersparnis eintritt, die die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes entsprechend vermindert,*
 - 2. der Dienstreisende noch eine andere Person mitnimmt, die bei Benutzung eines anderen Verkehrsmittels Anspruch aus Fahrkostenerstattung nach landeskirchlichen Bestimmungen haben würde, soweit die in diesem Fall insgesamt zu zahlende Reisekostenvergütung nicht wesentlich höher liegt als bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel,*
 - 3. regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht oder nur zu ungünstigen Zeiten verkehren, sodass ihre Benutzung nicht zumutbar ist,*
 - 4. besondere dienstliche Gründe vorliegen.")*
4. Nachgewiesene unvermeidbare Mehrkosten (z.B. Kosten für Zu- und Abgang, notwendige Telefonkosten) werden erstattet.

II. Reisekosten in anderen Fällen

5. Für Reisen von Mitgliedern der Landessynode, die zur Wahrnehmung synodaler Aufgaben mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin der Landessynode durchgeführt werden, gelten die Regelungen des Abschnittes I entsprechend.
6. Bei Zusammenkünften von Mitgliedern der Landessynode, die mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin der Landessynode stattfinden, werden die Fahrkosten aus Mitteln der Landeskirche gezahlt.
7. Werden Mitglieder der Landessynode zu besonderen Anlässen eingeladen, so können die Reisekosten mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin der Landessynode aus Mitteln der Landeskirche übernommen werden, wenn die Reise der Förderung der Arbeit der Landessynode dient.

III. Verdienstaussfall

1. Verdienstaussfall wird auf Antrag in der tatsächlich entstandenen Höhe (brutto inkl. Sozialversicherung) erstattet. Der Verdienstaussfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Als Verdienstaussfall wird je Arbeitstag ein Betrag anerkannt, der bei monatlichen Dienstbezügen sich pro Arbeitstag ergeben würde.
2.
 - a) Vertretungsentschädigungen können auf Antrag bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten, höchstens 30 Euro je Stunde für längstens acht Stunden täglich, erstattet werden. Die entstandenen Kosten sind nachzuweisen.
 - b) Anstelle einer Vertretungsentschädigung kann auf Antrag an Selbständige (z.B. Freiberufliche, Gewerbetreibende und Landwirte) ein Pauschalbetrag bis zu 180 Euro je vollem Werktag (acht Stunden) gezahlt werden.
 - c) Nicht berufstätigen Synodalen, die für die Betreuung von im Haushalt lebenden Minderjährigen bis zum Alter von zwölf Jahren oder pflegebedürftigen Personen verantwortlich sind, können auf Antrag die erforderlichen Auslagen für eine Hilfskraft bis zur Höhe von 12 Euro je Stunde erstattet werden. Ein Auslagenersatz ist ausgeschlossen, sofern und soweit die betreuenden Personen zur Familie gehören.
 - d) In besonderen Ausnahmefällen kann für die Betreuung pflegebedürftiger Personen eine Entschädigung gemäß Buchstabe c auch an berufstätige Personen und kann auch ein über 12 Euro je Stunde hinausgehender erforderlicher Betrag in angemessener Höhe erstattet werden.
3. Die Versteuerung obliegt in allen Fällen dem Antragsteller.
4. Über die Zahlungen nach Nr. 1 und 2 entscheidet der Präsident oder die Präsidentin der Landessynode.
5. Verdienstaussfall bzw. Vertretungsentschädigungen für Tätigkeiten aus Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen werden nicht erstattet.